

Schwindelgefühle nach Corona-Impfung

Beschwerdeführerin vermisst klärende Einordnung durch die Redaktion

Eine Großstadtzeitung veröffentlicht online einen Artikel unter der Überschrift „Nach Corona-Impfung: Berliner Opernsängerin sagt alle Auftritte ab“. Im Beitrag berichtet die Redaktion von einer Künstlerin, die in den sogenannten sozialen Medien mitgeteilt hatte, dass sie nach der Corona-Impfung Kopfschmerzen und Schwindelgefühle bekommen habe und nun an einer leichten Gesichtslähmung und Störung der Bewegungskoordination leide. Eine Leserin der Zeitung kritisiert, dass die Aussagen der Sängerin in dem Beitrag nicht als unbestätigte Vermutungen erkennbar gemacht worden seien. Auch vermisst sie eine erklärende Einordnung durch die Redaktion. Die Berichterstattung sei geeignet, bei der Leserschaft unbegründete Befürchtungen zu erwecken. Die Rechtsabteilung des Verlages betont in ihrer Stellungnahme, dass es sich bei dem beanstandeten Artikel um einen Erfahrungsbericht handele. Dies werde bereits im ersten Satz deutlich. Darin heiße es, dass die Opernsängerin „nach eigener Aussage mit schweren Impfnebenwirkungen zu kämpfen“ habe. Der Artikel konzentriere sich darauf, die Symptome der Frau aufzuzeigen. Für den objektiven Leser werde eindeutig erkennbar, dass noch keine abschließende Diagnose vorliege. Der Text werde der Aufgabe der Presse gerecht, auch über individuelle Erfahrungen zu informieren. Auch ein Verstoß gegen Ziffer 14 des Pressekodex (Medizinberichterstattung) liege nicht vor. Der Bericht sei weder reißerisch dargestellt noch werde das Sensationsinteresse bei Leserinnen und Lesern bedient. Es gehe vielmehr um eine sachliche Darstellung einer individuellen Erfahrung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Es wird bei der Lektüre klar, dass die Aussagen der Sängerin wiedergegeben werden und nicht redaktionell nachrecherchierte Tatsachenbehauptungen. Leserinnen und Leser können die Darstellungen entsprechend bewerten. Deshalb ist es unter dem Gesichtspunkt der Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) nicht zu beanstanden, wenn die Redaktion ohne eigene Einordnung die Schilderung der Frau wiedergibt. Auch eine unangemessen sensationelle Berichterstattung über ein medizinisches Thema nach Ziffer 14 des Kodex liegt nicht vor, da in der Veröffentlichung eine Einzelperson ihre Erfahrungen schildert. Der Beitrag ist somit eine Facette einer Gesamtberichterstattung und unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu kritisieren.

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: unbegründet